

§ 14 Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Für das elektronische Dokument gelten die § 130a der Zivilprozessordnung, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. **Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.**

(4a) Die Gerichtsakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform **oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form weitergeführt werden.** Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.

IV 5 angefügt, IVa 3 geändert durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWv 1.1.2020.

I) **Grundsätze.** Die Vorschrift ist gem § 113 I 2 in Ehe- und FamStreitsachen nicht anzuwenden. Sie bestimmt die Grundsätze der elektron Akte sowie der Einreichung elektron Dokumente in fG-Verf in Anlehnung an die ZPO. Sa die weiteren Änderungen mWv 1.1.2026 in Art 14 des G zur Einführung der elektron Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektron Rechtsverkehrs v 5.7.2017 (BGBl I 2208).

II) **Elektronische Aktenführung (§ 14 I, III, IV).** I 1 entspricht § 298a I ZPO. Die Verweisung auf § 298a II ZPO betrifft den **Transfer** von der Papier- in die elektron Form; s § 298a ZPO Rn 2. Für die **Anforderungen** an das gerichtl elektron Dokument gelten § 130b ZPO (Signaturerfordernis) und § 298 ZPO (Aktenausdruck). IV bestimmt den **Zeitpunkt** der Einführung der elektron Akte entspr § 298a I 2 ZPO. **Zur Möglichkeit der Hybridaktenführung gem IV 5 s Rn 4.**

III) **Anträge usw als elektronisches Dokument (§ 14 II).** Anträge, Erklärungen usw der Beteiligten und von Dritten, zB SV, können als elektron Dokument eingereicht werden, das den Anforderungen von § 130a ZPO einschl der gem § 130a II 2 ZPO erlassenen VO genügen muss; s § 130a ZPO Rn 4ff. Den ggf erforderl Ausdruck durch das Gericht regelt § 198 ZPO.

IV) **Pflicht zur elektronischen Aktenführung (§ 14 IVa).** IVa macht die elektron Aktenbearbeitung ab 1.1. 2026 zur Pflicht; die Regelung entspricht § 298a Ia ZPO. Für Registersachen enthält § 387 eine Sonderregelung. IVa 3 ermöglicht es für Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, dass die Altakten in Papierform bestehen bleiben und elektronisch nur fortgeführt werden (sog. Hybridaktenführung).

V) **Datenträgerarchiv (§ 14 V).** Die Regelung entspricht § 299a ZPO; s Erl dort.